

Verfahrens- und Gebührenordnung Mediation Bergstedt Oliver W. Happel

Vorliegende Fassung ist gültig ab dem 1.12.2013,
vorbehaltlich der Anerkennung der Gütestelle durch das Landgericht Hamburg
sowie durch das Oberlandesgericht Frankfurt und dem Oberlandesgericht Düsseldorf.

1. Angaben zur Gütestelle

Hauptsitz
Oliver W. Happel
Mediation Bergstedt
Bergstedt Markt 1, Siemers'scher Hof
22395 Hamburg – Bergstedt
Tel.: 040 / 87 50 32 92
Email: kontakt@mediation-bergstedt.de
Site: www.Mediation-Bergstedt.de

2. Zuständigkeiten

Es ergeben sich Zuständigkeiten ausschließlich für die außergerichtliche Konfliktbearbeitung in zivil- und privatrechtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des allgemeinen Zivilrechts sowohl in vermögensrechtlicher als auch in nicht-vermögensrechtlicher Hinsicht.

Ein Mediationsverfahren oder Güte- und Schlichtungsverfahren ist in den Fällen zulässig, in denen die Parteien nach dem Gesetz einen Konflikt oder eine Streitigkeit selbst und eigenverantwortlich beilegen können und wird durch die jeweils gültigen Regelungen des länderspezifischen Schlichtungsgesetzes eingeschränkt. Im Besonderen trifft dies zu nach den Regelungen des hessischen Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitschlichtung vom 6. Februar 2001. (GVBl. I S. 98). Andere länderspezifische Regelungen gelten entsprechend.

Die Gütestelle ist nicht ortsgebunden und bundesweit in Deutschland tätig. Streitwertbegrenzungen bestehen nicht. Die Gütestelle ist jeweils örtlich zuständig, wenn mindestens eine der beteiligten Parteien ihren Wohnsitz innerhalb des geltenden Rechtsgebietes der Bundesrepublik Deutschland hat.

3. Grundsätzliches

Herr Mediator Oliver W. Happel ist als Güte-/ Schlichtungsstelle für die außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zugelassen. Die Schlichtung wird nach Maßgabe dieser Schlichtungs- und Kostenordnung vorgenommen. Durch die Anrufung der Gütestelle wird die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB gehemmt. Aus den vor der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung gemäß § 794 Abs.1 Nr. 1 ZPO stattfinden. Ansprüche aus protokollierten Vereinbarungen verjähren gemäß § 197 Abs.1 Nr. 4 BGB innerhalb von 30 Jahren. Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich zwischen Wohnungseigentümern hat die Wirkungen eines Urteils (§ 19 Abs. 3 WEG).

4. Ausschluss des Verfahrens

Die Schlichtungsperson (im folgenden: Mediator) übt Schlichtungstätigkeiten nicht aus

1. in Angelegenheiten, in denen der Mediator selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten des Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten des eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
4. in Angelegenheiten einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
5. in Angelegenheiten, in denen er als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
6. in Angelegenheiten einer Person, bei der er gegen Entgelt beschäftigt oder bei der er als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war in denen er als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war.

Der Mediator wird ferner nicht tätig, soweit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Stelle anhängig oder bereits durchgeführt ist.

5. Verfahren

Die Gütestelle, vertreten durch den Mediator ist grundsätzlich neutral, unabhängig unparteiisch und an Weisungen nicht gebunden. Der Mediator nimmt gemäß der geltenden Regelungen zu Mediationsverfahren eine Rolle der Allparteilichkeit ein, um im Bearbeitungsfall den Interessen der einzelnen Parteien gemäß der geltenden Rechtslage Vorrang zu geben. Der Mediator erteilt im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich keine Rechtsauskunft und keine Rechtsberatung. Ist eine entsprechende Rechtsauskunft zur Herbeiführung einer, für beide Parteien tragbare und vertretbare Lösung erforderlich wird diese durch einen außenstehenden Beratungsanwalt in das Verfahren einbezogen.

6. Verfahrenseinleitung

1. Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt und auf mündlichen oder schriftlichen Antrag einer Partei eingeleitet.
2. Erst mit Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gütestelle wird die Verjährung eines Anspruchs gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).
3. Der Antrag muss die Parteien - und sofern vorhanden den oder die gesetzlichen Vertreter - nach Namen und Anschrift vollständig bezeichnen. Der Gegenstand des Streits ist zu beschreiben. Die antragstellende Partei oder ihr Vertreter hat den Antrag zu unterzeichnen. Die für die Zustellungen an die Gegenpartei erforderlichen Abschriften sind beizufügen.
4. Die Gütestelle führt ein eigenes Register, in welchem das Datum des Antragseingangs sowie der Verfahrensbeendigung vermerkt wird. Zudem wird eine Handakte angelegt. In dieser Akte ist insbesondere zu dokumentieren:
 1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrages bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Beendigung des Güteverfahrens,
 2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleiches
5. Mit der Zustellung des Güteantrages an den Antragsgegner oder seinen Vertreter bestimmt die Gütestelle einen Termin zur mündlichen Verhandlung, zu welchem das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet wird. Gleichzeitig wird dem/der Antragsgegner/in diese Verfahrensordnung übersandt.
 6. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie selbst oder eine beauftragte Person Tatsachen und Rechtsansichten vorbringen können und sich zum Vorbringen der jeweils anderen Partei äußern sollen. Sie sind über die Folgen der Terminversäumung zu belehren.

7. Kosten der Verfahren

1. Das Güteverfahren orientiert sich nach den jeweiligen Interessenlagen der beteiligten Parteien und wird zunächst auf der Grundlage einer Aufwandsabrechnung vergütet.
 1. Für die Errichtung eines Verfahrens wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer als Vorauszahlung fällig.
 2. Die Kosten der durchzuführenden Güteverhandlungen werden auf Basis einer Stundenhonorarabrechnung gemäß der Streitwerttabelle abgerechnet.
 3. Erklärt sich eine der beteiligten Parteien mit der Durchführung eines Mediationsverfahrens nicht einverstanden oder wird das Verfahren aus anderen Gründen vor der ersten gemeinsamen Mediationsitzung bereits beendet, fallen keine weiteren Kosten für das Verfahren an.
2. Streitwerttabelle

1. Streitwerte bis	5.000,00 € Gegenwert	75,00 €
2. Streitwerte bis	20.000,00 € Gegenwert	125,00 €
3. Streitwerte bis	100.000,00 € Gegenwert	176,00 €
4. Streitwerte über	100.001,00 € Gegenwert	225,00 €
3. Streitwertabgrenzungen
 1. Die Streitwertabgrenzung tritt ein, wenn der Streitwert einen Betrag von 500.000,00 € übersteigt.
 2. Die Höhe der Gesamtverfahrenskosten sind auf einen Betrag von 5.000,00 € zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer beschränkt.
4. Berechnungsgrundlage
 1. Stundensätze verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angefangene Stunden werden nach Ablauf von 20 Minuten als volle Zeitstunden berechnet.
 2. Für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen wird ein Pauschalbetrag von 20,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Weitere Bürodienstleistungen wie Kopien und Protokollerstellungen werden mit einem weiteren Pauschalbetrag von 30,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet.
 3. Kommen bereits vereinbarte Verhandlungstermine nicht zustande, entsteht für den ausgefallenen Termin ein Versäumnishonorar in Höhe von 100,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, falls die Absage nicht mindestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgt.
 4. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung tragen die Parteien ihre Kosten jeweils selbst. Die Kosten des Güteverfahrens werden zu gleichen Teilen geteilt. Die Parteien haften der Gütestelle gesamtschuldnerisch. Erklärt sich die andere Partei mit der Durchführung des Güteverfahrens nicht einverstanden oder reagiert nicht binnen 5 Monaten auf die Zustellung, trägt der Antragsteller die Kosten der Gütestelle allein.
 5. Sofern die Güteverhandlung an einem anderen Ort als dem Sitz der Gütestelle stattfindet, so ist auch die Reisezeit mit 50 v.H. Des entstandenen Zeitaufwandes als Stundenhonorar abzurechnen. Fahrtkosten werden auf Grundlage einer Entfernungspauschalen von 0,30 € je Kilometer abgerechnet. Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sind entsprechend einer Unterbringung im Mittelklassehotel zu übernehmen. Die Kosten werden den Parteien vor der Verhandlung mitgeteilt.
 6. Die Gütestelle kann die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Tätigkeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse abhängig machen.

8. Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet :

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
2. wenn entweder eine Partei oder der Mediator das Verfahren für gescheitert erklärt,
3. wenn eine Partei binnen einer Frist von zwei Wochen nach schriftlicher Mahnung des Mediators den angeforderten Kostenvorschuss ganz oder teilweise nicht leistet.
4. wenn nach Bekanntgabe des Güteantrages der Antragsgegner sich nicht innerhalb von drei Monaten geäußert hat

9. Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Gütestelle

Aus einem vor der Gütestelle geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 der ZPO).

10. Aktenaufbewahrung

Die Handakten sowie die Urschrift des Protokolls werden von der Schlichtungsstelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt. Die Vernichtung erfolgt nach den im Verkehr üblichen Verfahren.

11. Haftpflichtversicherung der Gütestelle

Für die Gütestelle muss eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben. Die Versicherung wird bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und sich auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat. Die Höhe der Versicherungssumme ergibt sich aus dem Gesetz.

12. Inkrafttreten

Diese Verfahrens- und Kostenordnung tritt mit dem Datum der Anerkennung der Gütestelle Oliver W. Happel Mediation Bergstedt durch das Landesgericht der Hansestadt Hamburg in Kraft.

gez. Oliver W. Happel

13. Anlagen – informeller Teil

Gesetzliche Regelungen und Auszüge aus den jeweils geltenden Gesetzen, auch Regional geordnet

EGZPO §15a

Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO)

§ 15a

Eingeführt durch Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I, S. 2400), in Kraft seit 1. Januar 2000

- (1) Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen.
1. in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor dem Amtsgericht über Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1.500 Deutsche Mark nicht übersteigt,
 2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht nach den §§ 910, 911, 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie nach den landesgesetzlichen Vorschriften im Sinne des Artikels 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
 3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlich Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.
- Der Kläger hat eine von der Gütestelle ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen. Diese Bescheinigung ist ihm auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das von ihm beantragte Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf
1. Klagen nach den §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
 2. Streitigkeiten in Familiensachen,
 3. Wiederaufnahmeverfahren,
 4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
 5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
 6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung.
- Das gleiche gilt, wenn die Parteien nicht in dem selben Land wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.
- (3) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs vor einer von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich einen Einigungsversuch vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbelegungen betreibt, unternommen haben. Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Zu den Kosten des Rechtsstreits im Sinne des § 91 Abs. 1, 2 der Zivilprozessordnung gehören die Kosten der Gütestelle, die durch das Einigungsverfahren nach Absatz 1 entstanden sind.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht; es kann auch den Anwendungsbereich des Absatzes 1 einschränken, die Ausschlussgründe des Absatzes 2 erweitern und bestimmen, dass die Gütestelle ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen und gegen eine im Güteternin nicht erschienene Partei ein Ordnungsgeld festsetzen darf.

StPO § 380

Strafprozessordnung

§ 380

- (1) Wegen Hausfriedensbruchs, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223, 223a, 230 des Strafgesetzbuches), Bedrohung und Sachbeschädigung ist die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat eine Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.
- (2) Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, dass die Vergleichsbehörde ihre Tätigkeit von der Einzahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen darf.
- (2) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der amtliche Vorgesetzte nach § 194 Abs. 3 oder § 232 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt ist, Strafantrag zu stellen.
- (3) Wohnen die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirk, so kann nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltung von einem Sühneversuch abgesehen werden.

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Die Erhebung einer Klage vor Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist erst zulässig, nachdem von einer in § 3 genannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen,

1. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen

- a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelten Einwirkungen, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt,
- b) Überwuchses nach § 910 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- c) Hinüberfalls nach § 911 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- d) eines Grenzbaums nach § 923 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- e) der im Hessischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen eines gewerblichen Betriebs handelt,

2. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf

1. Klagen nach §§ 323, 324, 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung,
7. Klagen, die auf Duldung gerichtet und im Gewerbebetrieb der klagenden Partei begründet sind,
8. Anträge, die im Adhäsionsverfahren (§ 403 der Strafprozessordnung) gestellt werden,
9. Klagen, für die nach anderen Vorschriften ein obligatorisches Vorverfahren angeordnet ist.

§ 2

Räumlicher Anwendungsbereich

Ein Einigungsversuch nach § 1 Abs. 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Hessen wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

(1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt oder eine andere von der Landesjustizverwaltung eingerichtete oder anerkannte Gütestelle nach Maßgabe der jeweils für sie geltenden Verfahrensordnung durch (obligatorische Streitschlichtung).

(2) Das Erfordernis eines Einigungsversuchs vor dieser Stelle entfällt, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, ihren Streit vor einer sonstigen Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, beizulegen (fakultative Streitschlichtung). Die Aufgaben der sonstigen Gütestellen können auch von den Mitgliedern der Rechtsanwalts- und Notarkammern wahrgenommen werden.

(3) Im Rahmen der fakultativen Streitschlichtung sind die Mitglieder der Notarkammern befugt, eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen und formbedürftige Erklärungen zu protokollieren.

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Das Schlichtungsverfahren ist bei der Gütestelle einzuleiten, in deren Bezirk die Gegenpartei wohnt. Bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- und Pachtverhältnissen über Räume ist die Gütestelle ausschließlich zuständig, in deren Bezirk sich die Räume befinden.

§ 5

Erfolgslosigkeitsbescheinigung

(1) Über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch ist den Parteien von der anerkannten Gütestelle eine Bescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist auf Antrag auch auszustellen, wenn binnen einer Frist von drei Monaten das Einigungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

(2) Die Bescheinigung muss enthalten

1. Name und Anschrift der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand des Streites, insbesondere die Anträge. Außerdem sollen Beginn und Ende des Verfahrens vermerkt werden.

(3) Das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer sonstigen Gütestelle ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, die den Anforderungen des Abs. 2 entspricht.

Zweiter Abschnitt

Einrichtung und Anerkennung von Gütestellen

§ 6

Gütestellen und Schiedsämter

(1) Als Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung können juristische Personen oder bei diesen bestehende Stellen eingerichtet oder anerkannt werden. Auch natürliche Personen können als Gütestellen anerkannt werden.

(2) Schiedsämter im Sinne des Hessischen Schiedsamtgesetzes stehen den von der Landesjustizverwaltung anerkannten Gütestellen gleich.

§ 7

Aufgaben

Aufgabe der Gütestelle ist es, die außergerichtliche Streitbeilegung zu fördern und die Inanspruchnahme der Gerichte in geeigneten Fällen entbehrlich zu machen. Ihr obliegt die einvernehmliche Streitbeilegung nach § 1.

§ 8

Persönliche Voraussetzungen

(1) Natürliche Personen können als Gütestellen anerkannt werden, wenn sie nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sind und sich verpflichtet haben, die Schlichtung als dauerhafte Aufgabe zu betreiben.

(2) Nicht anerkannt werden kann, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht,
3. durch sonstige, nicht unter Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(3) Juristische Personen oder deren Einrichtungen können als Gütestellen anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass die von ihnen bestellte Schlichtungsperson die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 erfüllt. Es muss darüber hinaus gewährleistet sein, dass die Schlichtungsperson im Rahmen ihrer Schlichtungstätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist. Die Bestellung als Schlichtungsperson muss für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgen. Eine Abberufung darf nur stattfinden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung der Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen.

§ 9

Schlichtungsordnung

(1) Die Gütestelle bedarf einer Schlichtungsordnung. Diese muss den Parteien des Schlichtungsverfahrens zugänglich sein.

(2) Die Schlichtungsordnung muss vorsehen, dass

1. die Schlichtungsperson die Schlichtungstätigkeit nicht ausüben darf
 - a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder in denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,
 - b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,
 - c) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,
 - d) in Angelegenheiten, in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war,
 - e) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war,

2. die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien Gelegenheit erhalten, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der Gegenseite zu äußern.

§ 10

Haftpflichtversicherung

(1) Soweit die Gütestelle nicht von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt getragen wird, muss eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden bestehen und die Versicherung während der Dauer der Anerkennung als Gütestelle aufrechterhalten bleiben. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen zu den nach Maßgabe des Versicherungsaufsichtsgesetzes eingereichten Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufgenommen werden und sich auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die die Gütestelle nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuches einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen die Gütestelle zur Folge haben könnte.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt zweihundertfünfzigtausend Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 vom Hundert der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Anerkennung von Gütestellen zuständigen Stelle den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zuständige Stelle im Sinne des § 158c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die für die Anerkennung als Gütestelle zuständige Stelle.

§ 11

Aktenführung

(1) Die Gütestelle hat durch Anlegung von Handakten einen geordneten Überblick über die von ihr entfaltete Tätigkeit zu ermöglichen. In diesen Akten sind insbesondere zu dokumentieren

1. der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Gütestelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Gütestelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens,
2. der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(2) Die Gütestelle hat die Akten auf die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraums können die Parteien von der Gütestelle gegen Kostenerstattung beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen geschlossener Vergleiche verlangen.

(4) Zur Überprüfung der Geschäftsführung sind die Akten auf Verlangen der nach § 13 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen.

§ 12

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

(1) Die Anerkennung als Gütestelle ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Schiedsperson nicht mehr die persönlichen Voraussetzungen des § 8 erfüllt,
2. die Schlichtungsordnung nicht mehr den Anforderungen des § 9 entspricht,
3. die erforderliche Haftpflichtversicherung (§ 10) nicht mehr besteht,
4. die Gütestelle auf die Rechte aus ihrer Anerkennung gegenüber der für die Anerkennung zuständigen Behörde schriftlich verzichtet hat.

§ 13

Zuständigkeit, Gebühren und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Anerkennung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung als Gütestelle ist das Oberlandesgericht als Verwaltungsbehörde.

(2) Die Anträge sind schriftlich zu stellen. Die Schlichtungsordnung ist beizufügen.

(3) Für die Anerkennung als Gütestelle wird eine Gebühr in Höhe von 125 Euro erhoben. Wird der Antrag auf Anerkennung abgelehnt oder wird dieser zurückgenommen, so beträgt die Gebühr 25 Euro.

(4) Wird eine andere Schlichtungsperson tätig oder die Schlichtungsordnung geändert, so ist dies der nach Abs. 1 zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Anerkennung als Gütestelle sowie die Rücknahme oder der Widerruf der Anerkennung sind öffentlich bekannt zu machen. Die nach Abs. 1 zuständige Behörde führt eine Liste der in ihrem Bezirk anerkannten Gütestellen. Die hierfür erforderlichen Daten dürfen erhoben und gespeichert werden. Die erstellten Listen dürfen in automatisierte Abrufverfahren eingestellt werden.

§ 14

Anfechtung von Entscheidungen

Über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen, Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen nach diesem Abschnitt entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; ein Vorverfahren nach § 24 Abs. 2 des Einführungsgesetzes findet nicht statt.

§ 15

Bestehende Gütestellen

Dieser Abschnitt findet auf die zum Zeitpunkt seines In-Kraft-Tretens bereits anerkannten Gütestellen mit der Maßgabe Anwendung, dass es einer erneuten Anerkennung nach § 6 nicht bedarf.

D r i t t e r A b s c h n i t t

Geltungsdauer

§ 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.